

**Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg
(Friedhofsgebührenordnung) in der Fassung vom 22. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2, 11 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) i. V. m. §§ 4, 11 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2015 die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg (Friedhofsgebührenordnung) mit Wirkung zum 01.11.2015 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung / Gebgt	Bemessungs- grundlage	Gebühr
1.	Annahmegebühr		
1.1.	bei Nutzung der Leichenhalle und Bestattung / Aussegnung auf einem Offenburger Friedhof	je Fall	219 €
1.2.	bei Urnenanlieferung und Beisetzung / Aussegnung auf einem Offenburger Friedhof	je Fall	90 €
1.3.	bei Leichenanlieferung und Beisetzung / Aussegnung auf einem Offenburger Friedhof	je Fall	150 €
1.4.	bei Nutzung der Leichenhalle aber keine Bestattung auf einem Offenburger Friedhof	je Fall	183 €
1.5.	Zuschlag bei Annahme außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	je Fall	59 €
2.	Nutzung der Aussegnungshalle / Friedhofskapelle	je Fall	251 €
3.	Orgelnutzung	je Fall	13 €
4.	Grab öffnen / schließen		
4.1.	Grab richten für Erdbestattung	je Fall	389 €
4.2.	Grab richten für Erdbestattung - Handaushub	nach tats. Aufwand, Std./Satz analog Nr. 6	
4.3.	Ausschlagen des Erdgrabes	je Fall	34 €
4.4.	Grab richten für Urnenbeisetzungen und Totgeburten - ohne Beisetzung	je Fall	70 €
4.5.	Urnenbeisetzung einschl. der erforderlichen Begleitarbeiten	je Fall	148 €
5.	Liefern und Herstellen der Grabeinfassung		
5.1.	für Einzel- und Etagengräber	je Fall	332 €
5.2.	für Doppelgräber	je Fall	390 €
5.3.	für Urnengräber	je Fall	234 €
6.	Leichenträger und Ordner		
6.1.	bei Erdbestattungen i.d.R. 3 Personen, auf Waldbach- und Weingartenfriedhof mind. aber 1 Ordner	je Leichenträger / Ordner	48 €
6.2.	bei Urnenbeisetzungen i.d.R. 1 Person, auf Waldbach- und Weingartenfriedhof obligat	je Leichenträger / Ordner	48 €

Nr.	Leistung / Gebühr	Bemessungs- grundlage	Gebühr	Gebühr Summe
7.	Grab- und Friedhofsnutzungsgebühr für Reihengräber	je Bestattung für 20 Jahre	pro Jahr	für Ruhezeit 20 Jahre
7.1.	Reihengrab	pro Jahr	39,50 €	790 €
7.2.	Rasenreihengrab	pro Jahr	39,50 €	790 €
7.3.	zuzügl. Pflegekosten	pro Jahr	20 €	400 €
7.4.	Urnenreihengrab	pro Jahr	34 €	680 €
7.5.	Urnenrasenreihengrab	pro Jahr	39 €	780 €
7.6.	zuzügl. Pflegekosten	pro Jahr	10 €	200 €
7.7.	Urnenbaumbestattung - nur Waldbachfriedhof	pro Jahr	51,50 €	1.030 €
7.8.	zuzügl. Pflegekosten	pro Jahr	13,75 €	275 €
8	Grab- und Friedhofsnutzungsgebühr für Kaufgräber	je Bestattung / Zubestattung für mind. 20 Jahre	pro Jahr	für Ruhezeit 20 Jahre
8.1.	Einzelkaufgrab für 1 Bestattung	pro Jahr	60 €	1.200 €
8.2.	Etagenkaufgrab für 2 Bestattungen	pro Jahr	87 €	1.740 €
8.3.	Doppelkaufgrab für 2 Bestattungen	pro Jahr	91 €	1.820 €
8.4.	Doppelkaufgrab für mind. 2 bis 4 Bestattungen	pro Jahr	119 €	2.380 €
8.5.	Urnenkaufgrab für 2 bis 4 Urnen	pro Jahr	84 €	1.680 €
8.6.	Einzelurnenkaufgrab in Gemeinschaftsgrabanlage	pro Jahr	50 €	1.000 €
8.7.	Familienbaum für bis zu 12 Urnenbestattungen - nur Waldbachfriedhof (bei einem Jungbaum kommen noch die individuellen Baum- und Pflanzkosten hinzu - die möglichen Standor- te und Baumarten werden von der FHV vorgegeben) Grundpreis für Baum/Reservierung Kat. 1	einmalig	4.000 €	
	Grundpreis für Baum/Reservierung Kat. 2	einmalig	5.000 €	
	Grundpreis für Baum/Reservierung Kat. 3	einmalig	6.000 €	
8.8.	Urnenkaufgrab Familien/Partnerbaum	pro Jahr	97 €	1.940 €
8.9.	zuzügl. Pflegekosten	pro Jahr	42,50 €	850 €
8.10.	Familienbaum als frisch gepflanzter Jungbaum - zu- zügl. der individuellen Baum- und Pflanzkosten nach individuellem Angebot - mögliche Baumarten werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben	einmalig		
9.	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder Grabausstattungen	je Antrag		81 €
9.1	Standsicherheitsprüfung je zu prüfendes Gabelement und Jahr	je Element / Jahr		3 €
10.	Umbettungen			
10.1.	bei Erdbestattungen	je Fall		1.337 €
10.2.	bei Urnenbestattungen	je Fall		446 €

Nr.	Leistung / Gebttu	Bemessungs- grundlage	Gebühr	Gebühr Summe
11.	Grababräumung			
11.1.	Einzel- und Doppelgräber mit Grabstein – ohne Einfassung oder nur Abdeckplatte	je Fall		260 €
11.2	Einzel- und Doppelgräber mit Grabstein – mit Abdeckplatte und mit Einfassung	je Fall		370 €
11.3.	Erdgräber ohne Grabstein und Urnengräber	je Fall		130 €
12.	Nutzung des Sonderraums	je Fall		241 €
13.	Bestattung von Totgeburten	je Fall		62 €
14	Pflegeverlängerung erhaltenswerte Gräber Waldbachfriedhof	für 5 Jahre		125 €
15.	Namensschild für Urnenrasenreihengräber	je Fall		96 €
16.	Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen für einen Zeitraum von drei Jahren	je Antrag		80 €
17.	Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen für eine Einzelgenehmigung	je Antrag		30 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Offenburg, 12.10.2015

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.